

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Standortentwicklung

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das Landesgesetz, mit dem Artikel V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021
geändert wird**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2019 wurde die Frage, ob die Errichtung von Heimbienenständen in der Widmungskategorie „Wohngebiet“ gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig ist, klargestellt. Im Hinblick auf die diesbezüglich bestehenden gesellschaftspolitischen Bedürfnisse wurde die Errichtung eines Heimbienenstandes mit bis zu drei Bienenstöcken in dieser Widmungskategorie im § 27b Oö. Bauordnung 1994 ausdrücklich für zulässig erklärt. Um eine Evaluierung dieser Bestimmung in jedem Fall sicherstellen zu können, wurde diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 befristet.

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 wurde diese Bestimmung - mitsamt ihrer Befristung - aus Gründen der Rechtsbereinigung und mit dem Ziel einer verbesserten Regelungssystematik durch Einführung des neuen § 30b Abs. 3 in das oö. Raumordnungsrecht implementiert.

Seit ihrer Schaffung hat sich die Regelung betreffend Heimbienenstände in der Vollzugspraxis bestens bewährt und findet regelmäßige Anwendung. Eine vor diesem Hintergrund durchgeführte Evaluierung brachte daher das Ergebnis, von einer weiteren Befristung Abstand zu nehmen. Hierfür hat in der Übergangsbestimmung des Artikels V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 der Abs. 6 zu entfallen, sodass § 30b Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 künftig unbefristet in Geltung steht.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. etwa VfSlg. 2674/1954).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung weist insoweit eine - positive - umweltpolitische Relevanz auf, als dadurch - nunmehr unbefristet - auch ein Beitrag zur Bekämpfung der aktuellen Problematik des Bienensterbens in Oberösterreich geleistet wird.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I und II

(Änderung des Artikel V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, Inkrafttreten)

In der Übergangsbestimmung des Artikels V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBI. Nr. 125/2020, entfällt Abs. 6, sodass die Bestimmung des § 30b Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 betreffend die Zulässigkeit von Heimbienenständen im Wohngebiet künftig unbefristet in Geltung steht.

Art. II enthält die Inkraftretensbestimmung.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Artikel V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 geändert wird, beschließen.

Linz, am 1. Juli 2024

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Mader, Froschauer, Rathgeb, Ecker, Gneißl

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

**Landesgesetz,
mit dem Artikel V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

In der Übergangsbestimmung des Artikels V der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBI. Nr. 125/2020, entfällt Abs. 6.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.